

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

29.8.1803 (No. 138)

Carlruher

Montags.

I 8



Zeitung.

den 29. August.

O 3.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Wien; Schluß des kais. Patents in Betreff der Neutralität zur See. Hamburg; schwedischer Kurier. Hannover. Regensburg. Stuttgart; Treutlinger Tarischer Agent in Frankreich. Paris; Rückkunft der Verwandten Buonapartes. Brüssel; noch immer Truppenmarsch. Haag. London; Blockirung der Häfen von Genua und Spezia; Irland ist noch nicht ruhig; ein franz. Geschwader segelt nach Irland. Livorno; das Raubnest Algier wird von den Engländern heftig beschossen. Genua; Beunruhigung der Küsten. Berlin. Stralsund; Abreise Ihres Königl. Majestäten. Tönningen.

Deutschland.

Wien vom 13. Aug.

Beschluß des kais. Patents vom 7 Aug. in Betreff der Neutralität zur See.

Art. 9. Da es sich aber von selbst versteht, daß die neutralen Seefahrer, um Umstände auf offenem Meere zu vermeiden, die Neutralität ihres Schiffes und desselben Ladung beweisen müssen, so hat sich jeder Unserer Unterthanen, welcher aus Unsern Häfen in die See gehen, und seine Ladung nach entfernten, es sey neutralen oder im Kriege befangenen Häfen, Küsten und Weltgegenden schicken will, bei der nächstgelegenen Landesregierung oder dem Magistrate des Orts mit den erforderlichen Seepässen, dann auch mit Mauthattestaten, Karten, Partien, Konnoissemmenten und andern gewöhnlichen Dokumenten zu versehen, welche den Namen des Eigenthümers, die Qualität und Quantität der Ladung, den Ort ihrer Bestimmung, und die Person, an welche selbe geschickt wird, anzeigen sollen, und über deren Form, Ertheilungsart, so wie über die zu Verhinderung alles Mißbrauchs dabei nöthigen Vorrichtungen, Wir nächstens ein besonderes Reglement ergehen lassen werden. — Art. 10. Gleichwie die österreichischen Schiffe

nicht beschränkt sind, des fürwaltenden Kriegs in Betracht, ihren Handel und Verkehr gegen die Häfen der beiden im Kriege begriffenen Mächte ungestört fortzutreiben; so sollen auch die Kriegs- und Kaufahrtsschiffe der beiden kriegsführenden Mächte, wie vorhin, in alle österreichischen Häfen ungehindert einlaufen, sich darinn nach Belieben aufhalten, ausbessern können, u. s. w., insofern sie sich allda den Regeln der Neutralität gemäß betragen; um aber jedoch hiebei in Ansehung der Kriegsschiffe eine vollkommene Gleichheit zu beobachten, und mögliche Anstände zu vermeiden, so verordnen Wir, daß während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs auf einmal nicht mehr als sechs Kriegsschiffe von jeder der kriegsführenden Mächte in einen Unserer Seehäfen sollen aufgenommen werden können. — Art. 11. Da in den Unserer Vormächtigkeith unterworfenen Meeren, Küsten und Häfen alle und jede Schiffe des neutralen Schutzes, und einer vollkommenen Sicherheit genießten sollen, so wird nicht gestattet, daß in denselben, und inner der Distanz eines Kanonenschusses von Unsern Küsten irgend eine Feindseligkeit von einem oder mehreren kriegsführenden Schiffen verübt, mithin ein Treffen geliefert, oder ein anderes Schiff verfolgt, angegriffen, visitirt oder genommen werde, als worauf Unsere sämtlichen Be-

hörden, insbesondere aber die Militärkommandanten in den Seehäfen vorzüglich werden zu wachen haben. — Art. 12. Vermög der nemlichen Neutralitätsrechte wird den Schiffen der kriegsführenden Mächte nicht erlaubt, in obbesagter Entfernung vor Unsern Häfen zu kreuzen, um dadurch den ankommenden oder abreisenden Schiffen aufzuspähen, vielweniger sich in besagten Häfen und Rheden aufzuhalten, in der Absicht, von da den ankommenden Schiffen entgegen zu gehen, oder diejenigen, welche auslaufen wollen, verfolgen zu können. — Art. 13. Wenn Kriegs-, Kaper- oder auch bewaffnete Kauffahrtschiffe von beiden kriegsführenden Mächten sich zugleich in Unsern Häfen befinden, und das eine derselben wieder ausläuft, so kann das andre erst nach Verlauf von 24 Stunden abreisen, wobei es den Verstand hat, daß dassjenige Schiff, welches zuerst in den Hafen den Anker geworfen hat, auch die Freiheit behält, vor oder nach dem andern wieder zur See zu geben. Kriegsschiffe oder ganze Eskadren sind jedoch nicht an besagte Wartzeit von 24 Stunden gebunden, insofern ihre Kommandanten dem Gouverneur oder ersten Vorgesetzten des Orts ihr Ehrenwort geben, während dieser Zeit kein Schiff ihrer Feinde zu verfolgen, oder zu beunruhigen. Dieses Ehrenwort wird von den Kommandanten der Flotten und Eskadren ein für allemal abgelegt, die Kommandanten der einzelnen Kriegsschiffe müssen es bei jeder neuen Abreise wiederholen, den Kapitäns der bewaffneten Kauffahrtschiffe und den Korjaren aber soll das Auslaufen vor Verlauf der 24 Stunden nur gegen reelle Bürgschaft für die Erfüllung der obigen Verbindlichkeiten gestattet werden. — Art. 14. Desgleichen wird den kriegsführenden Schiffen nicht erlaubt seyn, in dem Augenblick aus Unsern Häfen abzureisen, wo das Signal von der Ankunft eines fremden Schiffes gegeben wird; es sey denn, daß, wie in dem vorigen Artikel bestimmt worden, von dem Kommandanten der Kriegsschiffe das Ehrenwort gegeben, von den Kauffahrtschiffen und Armateurs aber die gebührige Bürgschaft geleistet werde, sich gegen besagte Schiffe aller Feindseligkeiten zu enthalten. — Art. 15. Von dieser Verfügung sind jedoch die ganz kleinen Schiffe, Tartanelles, Trabaccolis, Felouques, Ruderschiffe, Lürs etc. ausgenommen, als deren Bemannung und Bewaffnung zu unbedeutend ist, um etwas Feindseliges verüben zu können, und welche mithin zu jeder Zeit abreisen dürfen. — Art. 16. Die Anwerbung von Miroten für den Dienst der kriegsführenden Mächte ist in Unsern Häfen verboten, und sollten ihre Schiffe einiger Mannschaft zur Ergänzung ihrer Equipage bedürfen, so ist ihnen zwar erlaubt, sich damit zu versehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß keiner

von Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern angeworben, auch selbst die Mannschaft von andern Schiffen der nemlichen kriegsführenden Nation nicht mit Gewalt genommen werde, sondern die Ergänzung aus Leuten geschehe, die sich frei und ungezwungen zu diesem Dienste herbellassen.

Art. 17. Die Preise, welche die eine kriegsführende Macht von der andern machen würde, können zwar in alle unsre Häfen, wo ein Subernium besteht, und namentlich in jene von Venedig, Triest, Fiume, Zengg und Zara eingeführt, die Effekten alldort abgeladen, deponirt, verwaltet, im Falle sie nicht Waaren enthalten, deren Einfuhr in Unsre Länder verboten ist, gekauft und verkauft, auch auf dem Wege des Handels von neuem ausgeführt werden, alles jedoch unter der Voraussetzung, daß das gerichtliche Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Preise von den kompetenten Tribunalen derjenigen Macht, welche die Preise gemacht hat, ausgesprochen worden sey. Sollten einige Effekten in der Zwischenzeit dem Verderben ausgesetzt seyn, so mögen solche zwar auch früher verkauft werden, jedoch nur gegen hinlängliche Bürgschaft für ihren Werth auf den Fall, daß das Urtheil die Freilassung des Schiffes erkennen würde.

Art. 18. Im Fall aber Klagen entliehen, daß die Preise in Wiederhandlung gegen die in dem Art. 10, 11, 12. und 13. dieses Patentes bestimmten Vorordnungen gemacht worden sey, so werden Unsere Gouverneurs oder Regierungspräsidenten nach geschehener Untersuchung, summarisch und ohne weitere Appellation über das Factum absprechen, und sollte es wirklich herauskommen, daß ein derley aufgebrachtet Schiff nur in Verletzung der Neutralitätsgesetze genommen worden sey, so wird eine solche Preise von Unserer Seite als unrechtmäßig anerkannt, und demnach dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Art. 19. Den kriegsführenden Mächten wird nicht gestattet, Individuen ihrer Feinde in der Eigenschaft als Kriegsgefangene in Unsern Häfen, Rheden und Küsten ans Land zu setzen, denn sobald derlei Kriegsgefangene den Boden eines neutralen, und mit ihrer Regierung befreundeten Souverains betreten, so sind sie als frey zu betrachten, und alle Unsere Civil und Militärbehörden werden ihnen in dieser Rücksicht Schutz und Beistand schuldig seyn.

Art. 20. In Folge aller dieser übernommenen Verbindlichkeiten, und zum Schutze der kriegsführenden in Unsern Häfen und Rheden getroffenen Maasregeln zweifeln Wir nicht, daß die kriegsführenden Mächte auch gegen Uns alle die einem neutralen Staate gebührenden, und andern Nationen zugestandenen

Rechte und Befugnisse anerkennen u. respektiren, insbesondere aber, daß sie den Kommandanten ihrer Flotten, Kriegs- und Caperschiffe die Befehle zugeben lassen werden, die mit erlaubten Waaren beladenen österr. Schiffe auf offenem Meere nicht zu beunruhigen, sondern solche im Fall ihre Pässe und andere Papiere in Ordnung sind, selbst wenn sie in die Häfen ihrer Felade bestimmt waren, frey durchpassiren zu lassen; endlich auch, daß sie Unseren seefahrenden Unterthanen in ihren allenfälligen Beschwerden gegen die Commandanten ihrer Kriegs- und Caperschiffe kurze und unparteiische Justiz leisten werden.

Art 21 Gegenwärtige Verordnung, soll in allen Unsern Erblanden, insbesondere aber in allen Unseren Seehäfen und Küstenländern in deutscher und italienischer Sprache bekannt gemacht werden, damit sowohl Unsere Schifffahrt und Handel treibenden Unterthanen sich nach derselben zu verhalten, als auch Unsere Civil- und Militärbehörden sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, und auf ihre Befolgung zu wachen haben. Begeben Wien den 7 Aug. 1803.

Zamburg, vom 20 Aug.

Gestern ist der Major von Gilsberg als königlich schwedischer Courier nach Carlshude hier durchpassirt.

Koppenhager Blätter enthalten die Nachricht, daß die im Holsteinischen versammelten dänischen Truppen am 26. Sept. den Rückmarsch nach ihren resp. Garnisonen antreten werden.

Hannövrische Gränze, vom 21. Aug.

Von kur. hannövrischer Seite wird Folgendes erklärt: „Von dem französ. Gouvernement sey die zu Subhingen abgeschlossene Convention, bey welcher Sr. Königl. Maj. Ratifikation nicht einst vorbehalten war, wozegen Höchste aber dennoch bis zu Einholung der Besinnungen des Reichs und ihrer Mistande nicht handeln zu wollen, Sich erklärt hätten, über den Haufen geworfen, und durch die Uebermacht eine anderweite Convention am 5ten July erzwungen worden, welche die völlige Entwaffnung der Truppen zur Folge hatte. Der König habe Sich durch einen Vertrag, der auf diese Art erzwungen, und ganz ohne Seine Kenntniß und Autorisation abgeschlossen worden, ganz und gar nicht getrauen, und verwahre sich vielmehr durch förmliche Protestation gegen gedachte Conventionen, und gegen irgend eine daraus erwachende Verbindlichkeit. — Die unter preussischer Empfehlung den hannövrischen Abcordneten vom ersten Consul bewilligten Punkte sind: daß die französische Armee auf 20000 Mann vermindert, und monatlich nur 1 Mill. Livr. an Kriegs- Contribution bezahlt werden soll, ,

Regensburg vom 23 Aug.

Die dieser Tage introductirten kurfürstl. Gesandten haben heute Morgens, in höchster Gala mit Vorantrittung ihrer Dienerschaft und in sechsspännigen Wägen, Sr. Churfürstlichen Gnaden und den übrigen kurfürstlichen Gesandten die Visite gemacht. Um 1 Uhr fuhr der Konkommisarius Baron von Hügel gleichfalls in Gala bei Sr. Kurfürstlichen Gnaden, dem Kurfürsten Erzkanzler auf, um sich bei Demselben als Kaiserl. Königl. Gesandter, welche Stelle er zugleich von nun an zu versehen hat, zu legitimiren.

Stuttgart vom 24. Aug.

Um die genaue Verbindung der französischen u. der Reichsposten zu unterhalten, hat sich der Fürst von Taxis entschlossen, künftig für beständig einen akcreditirten Agenten in Paris zu unterhalten. Diese Stelle ist dem Hrn. Treitlinger, einem ehemaligen Gliede des Strasburger Magistrats, übertragen worden, der zu Anfang der Revolution Frankreich verließ, und seitdem in Taxische Dienste getreten ist. Er hat nicht nur seine Elimination von der Emigrantenliste, sondern auch eine sehr reichhaltige Entschädigung für den Verlust seiner Güter erhalten.

Frankreich.

Paris, vom 23 Aug.

Das offizielle Blatt zeigt heute die (bereits aus italienischen Nachrichten bekannte) Wegnahme von 3 aus Triest ausgelaufenen engl. Schiffen durch einen Korsaren von Antona an und setzt hinzu: Die engl. Partey zu Triest habe sich dadurch um so mehr gedemüthigt gefühlt, als die Kapitäns dieser 3 Schiffe, bey Gelegenheit der Kriegserklärung, ihre Freude darüber auf die unanständigste Art an Tag gelegt hätten. Der Werth jener Preisen wird auf 40,000 Pf. Sterl. geschätzt.

Am 10. d. ist zu Marseille eine feindliche Eskadre von 7 Linienschiffen und 2 Fregatten südwärts signalirt worden.

Nachrichten aus Cherbourg vom 15. d. zufolge hat man daselbst alle dienstfähige Seelente auf das Bureau der militärischen Inscription einbeschrieben, um denselben den Befehl zu ertheilen, sich zur Einschiffung mit Waffen und Gepäcke bereit zu halten. Diese Maasregel hat, wie es heißt, in sämmtlichen Häfen längst des Kanals statt gehabt.

Die auf dem Wege von Martinique nach Frankreich in engl. Gefangenschaft gerathenen Verwandten von Mde. Buonaparte sind wirklich am 19. d. an Bord eines Parlamentärschiffes zu Calais angekommen.

— Am 15. ist ein franz. Parlamentarischiff mit einem russ. Courier an Bord, aus dem dortigen Hafen auslaufen. — In einiger Entfernung von Calais bemerkt man mehrere engl. Kriegsschiffe.

Am 20 hat der erste Konsul zum erstenmal seit seiner Zurückkunft einer Vorstellung auf dem Theater der Republik beigewohnt, wo er mit lautem Jubel empfangen worden ist.

Vor einigen Tagen haben die Engländer wieder einige Bomben nach Boulogne geschickt, die jedoch keinen Schaden gethan haben.

Niederlande.

Brüssel, vom 20 Aug.

Seit einigen Tagen gehen ununterbrochen Truppen durch diese Stadt nach Gent, Brügge und der Insel Kadzand, um zu Bressens sich nach Flissingen einzuschiffen. Andere Truppen gehen über Breda und Berg-op Zoom nach den seeländischen Inseln. Die Stärke dieser Truppen soll mehr als 15,000 Mann betragen.

Die Schiffsdivision auf der Rhede von Fließingen soll vorzüglich mit 2 Fregatten und einigen andern Schiffen verstärkt und an der Mündung der westlichen Schelde stationirt werden, wo die Engländer jetzt mit einer so grossen Anzahl von Schiffen kreuzen, daß es fast nicht möglich ist, daß ein Schiff in diesen Fluß ein- oder auslaufen kann.

Man versichert nun, der Gen. Angereau werde nächstens sein Hauptquartier hier in Brüssel aufschlagen.

Brüssel, vom 21 Aug.

Man erfährt auf eine zuverlässige Art, daß der erste Konsul gegen das Ende Sept. oder Anfang Octobers in Belgien wieder eintreffen werde, um die Kriegsanstalten gegen England in eigener Person zu leiten. Man will wissen, er werde das Oberkommando über die engl. Armee persönlich übernehmen. Man glaubt, der Kriegsminister Berthier werde den ersten Konsul als Chef des Generalstaabs, welcher aus den berühmtesten Generalen bestehen wird, begleiten. Das Hauptquartier, welches anfänglich in Brüssel seyn soll, wird, bey Einschiffung der Truppen, näher gegen die Küste verlegt werden.

Vor einigen Tagen näherten sich einige engl. Rutter und Sloop's der Rhede von Ostende, und der Dünen zwischen diesem Hafen und Blankenberg. Auf das Signal von ihrer Annäherung waren sogleich alle Truppen in der Nähe unter den Waffen, worauf die englische Schiffe wieder zurückgingen.

Holland.

Zaag, vom 17 Aug.

Es bestätigt sich, daß Hr. Schwimmepennink als Botschafter und Gen. Kommissar u. i. r. Republik nach Paris gehe. Letzter Titel bezieht sich auf die Konvention, die am 15. Jun. mit Frankreich geschlossen und am 24. Jul. zu Brüssel ratifizirt worden.

Man versichert jetzt, daß Rußland vorgeschlagen habe, die Insel Malta auf 10 Jahre selbst besetzen zu wollen, wenn Frankreich seine Truppen aus gewissen Gegenden zurückziehen würde. England soll diesem Vorschlag nicht abgeneigt seyn.

Das Gerücht, daß Lord Keith bereits mit einer zahlreichen Flotte in der Nordsee erschienen sey, und Seeland und die Mündungen der Schelde blockirt halten lasse bedarf noch näherer Bestätigung.

Sir Sidney Smith kreuzt zwischen Calais und Boulogne.

Man hat angefangen, von der Maas bis zum Eipel Telegraphen zu errichten.

Der russ. kaiserl. Staatsrath Wolf wird in Amsterdam erwartet, um die Abzahlung einiger ehemals von Rußland gemachten Anlehen zu reguliren.

England.

London vom 17 Aug.

In der Hofzeitung ließt man 2 Proklamationen, nach deren erster alle aus Ländern, die vom Feind besetzt sind, kommende Personen, nur in den Häven von Yarmouth, Harwich, Douvres, Southampton und Graves landen können. Durch die 2te Proklamation wird verordnet, daß alle in England befindlichen Fremden, binnen 10 Tagen sich in der Hauptstadt einfänden, und überhaupt nirgends mehr als in dieser, oder höchstens 50, und wenigstens 10 Meilen von den Häven und Schiffsversten, sich aufhalten sollen; für die in Schottland befindlichen Fremden ist jene Frist auf 16 Tage festgesetzt.

Die Hofzeit. meldet ferner, Lord Hawkesbury habe den fremden Ministern bekannt gemacht, daß der König Befehl zur Blockirung der Häven von Genua und la Spezzia gegeben habe.

Gestern ist der köntgl. Courier Fisher von Petersburg mit Depeschen zurück hier angekommen. Man steht mit Ungeduld dem Augenblick entgegen, wo etwas von dem Inhalt dieser Depeschen bekannt werden wird, da schon vor einigen Tagen das Gerücht gegangen war, der russ. Kaiser wolle seinen Gesandten zurückberufen, wenn wir nicht die Blokade der Elbe und Weser aufheben.)

Nachrichten aus Dublin vom 10. d. enthalten folgendes: „Mit Bekümmerniß muß ich melden, daß man der Schlange der Empörung nur einige Wunden verfezt hat, daß sie aber bey weitem noch nicht todt ist. Man fängt an, wichtige Arretirungen vorzunehmen. In der Stadt und Gegend von Carrismacross sind, nach einem verbreiteten Gerücht, das nur zu viel Grund zu haben scheint, Unruhen ausgebrochen. Die Post von Limerick ist diesen Morgen um 1 Uhr bet Kildare angegriffen, und der Soldat, der sie eskortirte, verwundet worden. Unter den Landleuten herrscht viel Mißvergnügen, und man befürchtet einen Aufruhr, sobald sie ihre Erndte eingehan haben werden. Die Stadt Dublin wird in Verteidigungsstand gesetzt. Das Schloß wird bereitigt, und auf verschiedenen Punkten sollen eiserne Thore aufgerichtet werden. Ein Handelsmann, den man für einen Spionen der R. beuden hält, ist arretirt worden, und hat bereits ein langes Verhör ausgehalten. Man hat bei ihm ein Siegel mit einer Parse und einer lateinischen Innschrift gefunden, welche letztere ohngefähr folgenden Sina hat: Sedo tapser, und ihr werdet frei seyn. In der Grafschaft Clare ist es auch unruhig. Zu Ennis sind einige Franzosen arretirt worden, die in Priesterkleidung das Land durchzogen, und für die Erbauung eines Klosters auf den Alpen kollektirten ic.

London vom 18 August.

Ein Schreiben von Torbay meldet folgendes: Der Kapitän des Rutters, die Venus, erzählt uns, daß er den 7ten ungefähr 16 engl. Meilen südwestlich der Lizard, von einem dänischen Schiffe angerebet wurde, das ihm die Nachricht gab, es sey den Tag vorher von einem franz. Sloop, der 16 Kanonen führte, und Truppen an Bord hatte, visitirt, aber ihm erlaubt worden, seinen Lauf fortzusetzen, da man sich überzeugt hatte, daß es dänisch und nicht für England bestimmt sey. Der Sloop habe sich den 2 Fregatten wieder genähert, von denen er sich entfernt hatte, um auf es Jagd zu machen. Dem Gange dieser Schiffe nach waren sie, wie der dänische Kapitän nicht zweifelte, nach Irland bestimmt. Er habe ganz genau an den Uniformen gesehen, daß es Truppen sind, die am Bord des Sloop waren, und er sey auch überzeugt, daß es ein franz. und kein engl. Schiff unter franz. Flagge war. Sobald dem Kommandanten von Plymouth von dieser Aussage Bericht gegeben worden war, sandte er sogleich ein Eilschiff an den Lord Cornwallis, der vor Brest kreuzt, und ein anderes an den Lord Gardner, der vor Cork Station hält. Da, nach dem Berichte des dänischen Hauptmanns, diese zwey Fregatten sehr groß, und vielleicht als Flute

armirt sind, so darf man annehmen, daß dieses kleine Geschwader 14 bis 1500 Mann an Bord hatte.

Italien.

Livorno vom 12. Aug.

Ein neulich zwischen einer englischen Fregatte und einer algierischen Flottille vorgefallenes Gefecht, worinn erstere nach Malta zu flüchten genöthigt wurde, dort aber das Auslaufen von zwei englischen Linienschiffen und zwei Fregatten veranlaßte, welche bald auf jene Flottille stießen, 7 Schiffe derselben in Grund boorten, und die 6 übrigen, sehr übel zugerichtet, durch die Flucht nach Algier sich zu retten zwangen, hat seitdem sehr ernsthafte Auftritte in und bei Algier zur Folge gehabt. Der dortige Bey liegt nämlich, sobald er das Mißgeschick seiner Flottille erfahren hatte, alle zu Algier wohnhafte Engländer einzuftern, und ihr Eigenthum konfisziren. Die Nachricht von diesem Verfahren verbreitete sich schnell auf der Flotte, des Admirals Nelson, der darauf sogleich mit 7 Fregatten sich auf den Weg nach Algier machte. Als er vor dem Hafen erschienen war, schickte er ein Parlamentärschiff ab, um schnelle Genehmigung zu fordern; der Bey gab aber hierauf keine Antwort, und ließ selbst das Parlamentärschiff arretiren. Lord Nelson, nachdem er eine Zeitlang vergebens auf die Rückkehr dieses Schiffes gewartet hatte, gab endlich um Mitternacht Befehl, Algier zu beschießen. Nun begann ein fürchterliches Feuer mit Bomben, glühenden Kugeln ic. das allgemeinen Schrecken und Verwüstung in der Stadt verbreitete. Der Bey sandte unter diesen Umständen ein Schiff mit der Stillstandsflagge ab; Lord Nelson aber gab demselben den Bescheid, daß er vor Verlauf einiger Stunden nicht antworten könne, und ließ das Feuer mit immer steigender Heftigkeit fortsetzen. Schon hatte die Beschließung der Stadt gegen 10 Stunden gedauert, als ein zweites Parlamentärschiff, mit der Erklärung, erschien, der Bey wolle sich alles gefallen lassen, wenn man englischer Seits nur das Bombardement einstellen wolle. Hierauf soll dann nach Schiffsnachrichten, die indessen noch der Bestätigung bedürfen, Lord Nelson folgende Friedensbedingungen vorgeschrieben haben: Freilassung aller Engländer, Rückgabe ihres Eigenthums, und Ersatz für allen erlittenen Schaden; gleichmäßige Freilassung aller wirklich in Algier befindlichen Sklaven, ohne Unterschied der Nation, und Auslieferung derselben auf die englischen Schiffe; Versicherung, daß in Zukunft keine Neapolitaner und Lostoner mehr zu Sklaven gemacht werden sollen, und augenblickliche Bezahlung von 500,000 Scapinen.

Genua, vom 13 Aug.

Seit einigen Tagen werden unsre Gewässer durch eine große Zahl engl. Korsaren beunruhigt, und von denselben manche Prisen gemacht. Bei Marseille hat man eine engl. Kriegsflotte signalisirt, und wie man von Vintimiglia schreibt, sind auch auf der Höhe dieses Havens 7 engl. Kriegsschiffe erschienen. Eine so bedeutende Seemacht die die Engländer nun aber längst unserer und den franz. Küsten zu haben sehen, so laufen hier doch immer noch viele, zum Theil reich beladene Kauffahrtschiffe ein, und manchmal geschieht es auch, daß Prisen, die sie gemacht haben, ihnen wieder abgenommen werden. So haben kürzlich 4 von Toulon ausgelaufne franz. Fregatten eines engl. Brigs und einer Korvette, mit 3 eben weggenommenen Schiffen, sich bemeistert. Man arbeitet übrigens mit Thätigkeit an Vertheidigungsanstalten längs unsrer Küsten, und die auf unserm Gebiet stationirten franz. Truppen sind neuerdings durch die theils zu St. Pietro d'Areua, theils zu Albano eingerückte 67. Halbbrigade verstärkt worden.

Preussen.

Berlin, vom 14 Aug.

In einer seit Kurzem erschienenen Zeitschrift: Königl. Preuß. Indemnitätskunde, oder gemeinnütziger Anzeiger für Geschichte u. der Königl. Preuß. Indemnitätslande: liest man im ersten Stück einen interessanten Aufsatz über die Frage: Was verlor der Königl. Preuß. Staat an den abgetretenen Ländern und Gerechtigkeiten? und was erhielt er an Entschädigung? Das Resultat ist folgendes: Der Preuß. Staat gewann 231 QuadratMeilen Land, 577,000 Einwohner, und 3,740,000 fl. Einkünfte. Dagegen verlor er 46 QuadratMeilen, 122,000 Einwohner, und 1,350,000 Gulden Einkünfte. Demnach besteht sein reiner Gewinn in 185 QuadratMeilen, 455,000 Einwohnern und 2,390,000 fl. Einkünfte.

Schweden.

Schreiben aus Stralsund, vom 15 Aug.

Heute Nachmittag um 5 Uhr haben Ihre königl. schwedische Majestäten Ihre Reise von hier fortgesetzt. In Begleitung derselben befanden sich der Cabinets-Sekretair, Baron von Lagerbielke, der Graf und die Gräfin von Gyldenstolpe, der Graf Löwenhielm, Sohn des schwedischen Gesandten im Haag, und einige andre Personen. Se. Maj. der König ritt bey der Abreise durch die Straßen nach dem Glaeis, wo die Wagen der königl. Familie warteten. Die Abreise derselben erfolgte hier unter den innigsten Segenswünschen aller Einwohner, die es bedauerten,

nur so kurze Zeit das Glück der königl. Anwesenheit hier genießen zu haben.

Die Abreise erfolgte von hier unter Paradeirung der Garnison und Bürger-schaft, auch Läutung aller Glocken und Begrüßung von den Wällen, nach Franzburg, wo das erste Nachtlager genommen und Morgen früh die Weiterreise nach Güstrow fortgesetzt wird.

Schreiben aus Tönningen, vom 18 Aug.

Die letzten Nachrichten von den Wadden stimmen darin überein, daß die Engländer 13 Fahrzeuge aus dem Dittmarschen geholt und damit nach der rothen Tonne gefegelt sind.

Bei der rothen Tonne liegt die Schaluppe der englischen Fregatte und auf dem flachen Strome ein bewaffnetes Schmaackschiff, so daß die die Dittmarschen Wadden bis jetzt strenge blockirt sind.

Vermischte Nachrichten

Se. Russisch - Kaiserl. Maj., Alexander der Erste haben allergnädigst geruhet, dem Herrn von Matbä, ehemals Professor zu Moskau, jetzt zu Wittenberg für Uebersetzung des ersten Theils des Griechischen Neuen Testaments, bey welchem vorzüglich die Handschriften der Moscauischen Bibliotheken sind gebraucht worden, und welches zum erstenmal in solcher Form erschienen, daß es allen Arten von Handschriften ähnlich ist, einen kostbaren, durchsichtig gefaßten brillantenen Ring zu übersenden.

Todes-, Anzeige.

Allen Verwandten, Sönnern und Freunden ertheilen wir die für uns höchst traurige Nachricht, daß es Gott gefallen hat, unsern theuersten Schwager und Freund den Baron Heinrich Johann von Zahn von dieser Welt abzuführen. Er entschlief den 27. dieses Nachmittags gegen 3 Uhr an Entkräftung und Nachlaß der Natur in seinem Lebensjahr 68 Jahr, 2 Monate und 23 Tag gebracht hat. Wer den Seligen theils persönlich theils aus seinen Schriften kannte, wird ihm das Zeugniß geben, daß er durch unermüdete Bemühung, Menschen mit ihrem ewigen Wohl bekannt zu machen, sich wahre Verdienste um die Menschheit erworben, und daher mit uns diesen Verlust betrauern; in dieser Ueberzeugung verbiten wir uns alle Beileidsbezeugung und empfehlen uns in die Fortdauer Ihrer schätzbarsten Freundschaft und Wohlwollens. Carlsruhe den 27. Aug. 803.

Des Vollenderen Schwäger,
Schwägerinnen und Freunde.

Ankündigungen.

Carlsruhe. (Logis zu verlehnen.) In der neuen Adlergasse ist im obern Stock ein Logis bestehend in 4 beizbaren großen Zimmern, Küche, Holzplatz und Keller vom 23ten October an täglich zu verlehnen und zu beziehen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Durlach. (Haus- und Güter-Versteigerung.) Wegen Veränderung seiner Lage, ist Unterzogenener gesonnen, sein in der Herrengasse zudächtes gut gebautes Haus, sammt Garten, No. 47. einseits neben Hrn. Major Müller, anderseits neben Hrn. Buchhalter Bang, nebst einem weitem Viertel und 20 Ruthen Garten, nächst am Baseltbor und einem Viertel Acker am Gröbinger Weg, entweder aus der Hand, oder auf den 1ten Septemb. kommenden Monats ein für allemal zu versteigern. Kaufstüchtige können sich bei mir melden, und das Nähere erfahren. Durlach d. 19. Aug. 1803.

J. B. Vott,

Instrumenten und Drechselbauer.

Pforzheim. (Schulden-Liquidation.) Zur Schulden-Liquidation des Kirchners Ludwig Friedrich Reichow ist Taxifahrt auf Donnerstag d. 1. Sept. festgesetzt. Alle diejenigen, welche daher eine rechtmäßige Forderung an denselben zu machen haben, sollen sich an demselben Tag Vormittag entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Oberamt dahier einstellen, und ihre Beweiss-Urkunden mitbringen. Verordnet Pforzheim bey Oberamt den 27. July 1803.

Pforzheim. (Schulden-Liquidation.) Alle diejenigen, welche an die in Ganth geraubene Fahrman Michael Woltsche Eheleute dahier etwas Rechtmäßiges zu fordern haben, sollen Donnerstags d. 25. Sept. d. J. ihre Forderung bey Verlust derselben gehörig angeben und des Weitern gewärtig seyn. Verordnet bey Oberamt Pforzheim d. 4. August 1803.

Baden. (Schulden-Liquidation.) Wer an Jakob Hartmann, herrschaftlichen Hofbeständer zu Sandweier zu fordern hat, soll dieses Montag den 19. Sept. in der Frühe zu Sandweier auf dem Rathhaus bey dem angeordneten Commissario angeben oder gewärtigen, daß er damit nimmermehr werde gehört werden. Sign. Oberamt Baden d. 8. Aug. 1803.

Zochberg. (Mundtod-Erklärung.) Die Johann Georg Schrodinische Eheleute von Serau sind für mundtod erklärt, und Andreas Hambrecht daseibst ist als Pfleger für sie bestellt. Es wird dieses daher mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ohne Einwilligung des Pflegers Niemand mit den Schrodinischen Eheleuten einen Handel abschließen oder ihnen etwas borghen soll, widrigenfalls der Handel als nichtig er-

klärt, und auf die Schuld keine Zahlung erkannt wird. Emmendingen bey Oberamt d. 8 August 1803.

Zochberg. (Citation von Martin Köbele.) Der Martin Köbele von Eschstetten hat sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und über seinen böselichen Austritt zu verant worten, widrigenfalls er des Landes verwiesen, und sein Vermögen confiscirt wird. Emmendingen bey Oberamt den 2 Aug. 1803.

Badenweiler. (Vorladung.) Der schon seit vielen Jahren abwesende Hanns Jörg Sütterlin, Mülser-Handwerks, von Lipburg, zu der Vogtey Badenweiler gehörig, oder dessen etwaige Vobeserben, werden hiermit aufgefordert, um so gewisser binnen 9 Monaten sich dahier vor Oberamt zu stellen, oder von ihrem Aufenthalte anderweitige legale Nachricht zu geben als im Richtersche-nungsfall des Vermögens halber das Rechtliche erkannt werden wird. Signatum Mühlheim den 20 August 1803.

Köteln. (Mundtod-Erklärung.) Mit dem für mundtod erklärten Johannes Grether von Oberhäuser, Egerner Vogtey, soll ohne Vorwissen und Genehmigung seines geordneten Pflegers, Hanns Treiser, des Bürgers zu Raich, Niemand einen Handel abschließen, noch ihnen etwas auf Borg geben, maßen ein solcher Handel für ungültig erklärt, und der Uebertreter noch zur Strafe gezogen werden wird. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den 18. Aug. 1803.

Köteln. (Warnung.) Da der erst 21jährige Johann Georg Suthlin von Hartingen sich überall für majoren ausgibt und Geld aufnimmt, so wird Jedermann gewarnt, demselben ohne Wissen seines Vormüders Frits Gudemanns nichts zu leihen oder auf Borg zu geben, indem der Darleiher nicht nur nichts erhalten, sondern nach Befund der Umstände noch bestraft werden wird. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 28. July 1803.

Yberg. (Vorladung.) Der schon seit 30 Jahren von seinem Geburtsort Barnbalt abwesende Joseph Zäpfel hat sich binnen 9 Monaten um so gewisser dahier bey Oberamt zu stellen, als sonst im Ausbleibungsfall und nach Verfluß dieser Zeit, dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird. Steinbach den 1. Aug. 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt allda.

Oberkirch. (Vorladung.) Auf kurfürstl. hohen Hofgerichtsbefehl vom 12. d. M. werden die, an der hiesigen Conrad Baldauf begangenen Vermundung theilhaftigen Gebrüder Johann und Felte Link von Loosen, amitt edictaliter vorgeladen, sich binnen Monatsfrist bey disritig kurfürstl. Oberamt zu stellen, hin-

länglich zu rechtfertigen, oder der allenfalls gegen sie zu er-
kennenden Strafe um so gewisser zu unterziehen, als
widrigenfalls sie für wirklich schuldhaft angesehen,
und der kurbadischen Landen auf ewig verwiesen blei-
ben sollen.

Decretem von kurfürstl. Oberamt Oberkirch den
22 Aug. 1803.

Stein. (Mundtod, Erklärung.) Joseph U, der
Bürger aus dem jezo zum hiesigen Amt gehörigen Ort
Ersingen, wurde wegen Schulden, und leichtsinniger
Haushaltung für mundtodt erklärt und ihm Johann
Georg Haller, der Bürger von Ersingen zum Pfleger
gesetzt, welches andurch mit dem Anfügen bekannt
gemacht wird, daß sich Niemand mit dem U ohne
Vorwissen seines Pflegers in einen Handel einlassen,
noch vielweniger etwas borgen soll, als ansonsten der
Handel als nicht geschehen angesehen, und keine
Zahlungshilfe geleistet werden wird. Verordnet bey
Amt Stein am 20. August 1803.

Ettlingen. (Schulden, Liquidation.) Gegen den
in Ungarn abwesenden Johannes Kögel von Darlan-
dea haben wir auf Dienstag den 6 künftigen Monats
Sept. d. J. eine Schuldenliquidation anberaumt.
Es sollen daher alle diejenigen, so anermähnten Johan-
nes Kögel etwas zu fordern haben, sich auf besag-
ten Tag morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus zur
Liquidation und Pretorats-Handlung sub Pöna Prä-
clusi einfinden. Verordnet bey Oberamt Ettlingen
den 17. August 1803.

Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Die mislichen
Vermögensumstände des bürgerlichen Handelsmanns
Joseph Müllers von Ettenheim veranlassen uns zu
Liquidation seiner Passiv-Schulden einen peremptorischen
Termin auf Donnerstag den 22. nächstkünftigen Mo-
nats Sept. anzuberaumen.

Alle Joseph Müllersche Creditoren werden daher
edictaliter hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in
Termino um so gewisser gehörig anzumelden, und zu
beweisen, als sie ansonsten damit nimmermehr gehört
werden sollen. Verordnet bey Oberamt Ettenheim
d. 12. August 1803.

Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Dem Unter-
zeichneten ist der höchste Auftrag zugegangen, die
Passiva des hohen Domstifts Strasburg zu li-
quidiren.

Aliene Gläubiger, welche demnach legend eine
Forderung an das erwähnte Domkapitel in Ansehung
seiner, dem Durchlauchtigsten Kurhaus Baden beim-

gefallenen Güter und Einkünfte zu machen haben
werden hiemit edictaliter vorgeladen, sich den 5ten
und 6ten des nächstkünftigen Monats Septembers
vor dem Unterzeichneten einzufinden, ihre Forderun-
gen gehörig anzumelden, die erforderlichen Beweise
darüber beizubringen, oder zu gewärtigen, daß im
Nichterscheinungsfall ihre Forderungen als erloschen
und nicht mehr bestehend angesehen werden sollen.
Verordnet Ettenheim den 2. Aug. 1803.

Stuber,
Kurbadischer Hofrath und
Oberamtmann.

Lahr. (Gantz von Andreas Langenbach.) Alle die-
jenigen, welche an den in Gantz gerathenen Andreas
Langenbach und seine Ehefrau zu Langenwinkel etwas
zu fordern haben, sollen sich Dienstags den 6. Sep-
tember Morgens 8 Uhr auf hiesiger Oberamts-Canz-
ley melden, und ihre Forderungen bei Verlust dersel-
ben liquidiren. Verordnet bei Oberamt Lahr den 4.
August 1803.

Lahr. (Mundtodterklärung.) Michael Schaller
und seine Ehefrau von Hugsweyer, sind wegen ihres
leichtsinnigen Schuldenmachens und daher entstandenen
Zerfall ihres Vermögens, für mundtodt erklärt wor-
den. Es darf daher Niemand mit den Michael Schal-
lerschen Eheleuten ohne Gutheissen ihres bestell-
ten Pflegers, des Gerichtsmann Jacob Koll in Hugs-
weyer sich in einen Handel einlassen, noch solchen et-
was borgen, bei Verlust der Forderung und Nichtig-
keit des Handels.

Kothenfels. (Nachricht an das Publikum.) Da ich
gegenwärtig von St. kurfürstl. Durchlaucht auf einen
andern bessern Posten gnädigt berufen bin, mithin in
Zukunft die Direction und Verrechnung über die
Hochreichsgräflich von Hochbergische Stein-Geschirre-
Fabrique in Kothenfels nicht mehr beibehalte, so wer-
den alle diejenige, welche an gedachte Fabrique oder
auch an mich selbst, ältere oder neuere Forderungen
zu machen haben, hiermit höchlichst eingeladen, solche
sogleich nach Durchlesung oder Erfahrung dieser An-
kündigung bei Herrn Hofrathsdirektor Eichrodt in
Carlsruhe einzugeben, um darauf ihre Zahlungen er-
halten zu können. Die nicht Erscheinenden oder schrift-
lich sich Meldenden haben es sich nachher selbst zu-
schreiben, wenn sie ihrer Forderung verlustig gehen
sollten. Kothenfels d. 24. Aug. 1803.

Pf. Ludwig,
Directeur.